

Gemeinsamer Bericht
über die Änderung des Unternehmensvertrages

zwischen

der VOLKSWAGEN AG, Wolfsburg,

und

der Volkswagen Financial Services AG, Braunschweig,

1. Einleitung

Die VOLKSWAGEN AG (im Folgenden: VW AG) und die Volkswagen Financial Services AG (im Folgenden auch: Untergesellschaft) haben am 30.11.1995 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch den beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden: Vertrag) an die geänderten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und neu gefasst werden soll.

Die Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VW AG und der Hauptversammlung der Untergesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft. Sie werden mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft (mit Ausnahme des Weisungsrechts, welches seit Eintragung des Vertrages in das Handelsregister bei der Untergesellschaft besteht und weiter fortbesteht) rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2015 wirksam.

Zur Unterrichtung der Aktionäre beider Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der VW AG und der Vorstand der Untergesellschaft gemeinsam gemäß § 293a Aktiengesetz (im Folgenden: AktG) folgenden Bericht.

2. Vertragsparteien

a) VW AG

Die VW AG mit Sitz in Wolfsburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484, ist die börsennotierte Muttergesellschaft des Volkswagen Konzerns. Das satzungsmäßige Grundkapital der VW AG beträgt 1.217.872.117,76 Euro und ist in 295.089.818 Stammaktien und 180.641.478 Vorzugsaktien eingeteilt. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der VW AG ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art, deren Zubehör sowie aller Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen technischen Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Mitglieder des Vorstands sind die Herren Martin Winterkorn, Francisco J. Garcia Sanz, Jochem Heizmann, Christian Klingler, Matthias Müller, Horst Neumann, Hans Dieter Pötsch, Andreas Renschler und Rupert Stadler.

Als Muttergesellschaft des Volkswagen Konzerns entwickelt die VW AG einerseits Fahrzeuge und Komponenten für die Konzernmarken, andererseits produziert und vertreibt sie insbesondere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge der Marke Volkswagen. In ihrer Funktion als Muttergesellschaft hält die VW AG außerdem mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an der AUDI AG, der SEAT S.A., der ŠKODA AUTO a.s., der Scania AB, der MAN SE, der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, der Untergesellschaft sowie an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

b) Volkswagen Financial Services AG

Die Volkswagen Financial Services AG mit Sitz in Braunschweig und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 3790, ist eine Holdinggesellschaft innerhalb des Volkswagen Konzerns. Das satzungsmäßige Grundkapital der Volkswagen Financial Services AG beträgt 441.280.000 Euro und ist eingeteilt in 441.280.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Volkswagen Financial Services AG ist die Entwicklung, der Vertrieb und die Abwicklung eigener und fremder Finanzdienstleistungen im In- und Ausland, die der Förderung des Geschäftes der VW AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Mitglieder des Vorstands sind die Herren Frank Witter, Mario Daberkow, Frank Fiedler, Michael Reinhart und Lars-Henner Santelmann sowie Frau Christiane Hesse.

Die VW AG hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Volkswagen Financial Services AG.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die Volkswagen Financial Services AG - Gruppe unterliegt seit dem 04.11.2014 zusammen mit 123 weiteren Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB). Durch die Änderung und vollständige Neufassung des am 30.11.1995 zwischen der VW AG und der Untergesellschaft geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags soll dieser vorsorglich an die geänderten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Volkswagen Financial Services AG - Gruppe wird laufend durch die nationale und europäische Bankenaufsicht überwacht. Darüber hinaus prüft die EZB die ausreichende Ausstattung der Banken mit Eigenkapital in regelmäßigen Abständen durch sogenannte Stresstests. In diesen Stresstests werden in verschiedenen Szenarien die Auswirkungen von wirtschaftlich stark verschlechterten Rahmenbedingungen auf das Eigenkapital der Banken geprüft. Die Stresstestszenarien beziehen sich jeweils auf einen Zeitraum von drei Jahren. Sollten diese Stresstests zu dem Ergebnis führen, dass das Eigenkapital nicht mehr den Mindestanforderungen genügt, fordert die EZB entsprechende Erhöhungen des Eigenkapitals.

Bei der Untergesellschaft kann durch den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und der damit korrespondierenden Verlustausgleichspflicht kein Verlust eintreten, der zu einer Verringerung des Eigenkapitals führt. Um diesen Nachweis auch über den gesamten Stresstestzeitraum von drei Jahren nachweisen zu können, soll die Kündigungsfrist des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf zwei Jahre zum jeweiligen Geschäftsjahresende verlängert werden.

Im Übrigen soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hinsichtlich der Beherrschung und der Gewinnabführung im Wesentlichen unverändert bleiben. Das aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehende Weisungsrecht ist am besten geeignet, die einheitliche Leitung der Untergesellschaft und ihre Integration in den Volkswagen Konzern zu gewährleisten, da der Vorstand der VW AG dem Vorstand der Untergesell-

schaft im (bankaufsichts-) rechtlich zulässigen Rahmen Weisungen erteilen und ein einheitliches Agieren der VW AG und der Untergesellschaft sicherstellen kann.

Das Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags ist gemäß §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz (im Folgenden: KStG) eine zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Untergesellschaft als Organgesellschaft und der VW AG als Organträgerin. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Untergesellschaft als Organgesellschaft und der VW AG als Organträgerin. Diese hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der Untergesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der VW AG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- a) Die Leitung der Untergesellschaft ist gemäß § 1 des Vertrags der VW AG unterstellt. Die VW AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Untergesellschaft Weisungen zu erteilen, insbesondere auch zu Fragen der Leitung und Geschäftsführung. Der Vorstand der Untergesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen der VW AG zu befolgen. Das Weisungsrecht gilt nur gegenüber dem Vorstand, nicht hingegen gegenüber dem Aufsichtsrat oder Mitarbeitern der Untergesellschaft oder gegenüber Tochtergesellschaften der Untergesellschaft. Zulässig sind grundsätzlich auch Weisungen, die für die Untergesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen der VW AG oder des Volkswagen Konzerns dienen. Der Vorstand der Untergesellschaft ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, weil sie nach seiner Ansicht nicht den Belangen der VW AG oder des Volkswagen Konzerns dient, es sei denn, die Weisung dient offensichtlich nicht diesen Belangen. Die Erteilung einer Weisung ist an keine besondere Form gebunden. Die gesetzlichen Vertreter der VW AG haben gegenüber der Untergesellschaft bei der Erteilung von Weisungen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Unzulässig sind Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 299 AktG), Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der Untergesellschaft verletzen würden sowie Weisungen, durch die die Existenz der Untergesellschaft gefährdet würde.
- b) Die Untergesellschaft ist gemäß § 2 Absatz 1 des Vertrags verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die VW AG abzuführen. Für die Bestimmung des Gewinns ist aufgrund des Verweises in § 2 Absatz 1 des Vertrags § 3 des Vertrags maßgeblich, d. h. der Gewinn ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, zu ermitteln. Darüber hinaus sind bei der Gewinnabführung § 2 Absätze 2 bis 4 des Vertrags zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Absatz 2 des Vertrags kann die Untergesellschaft mit Zustimmung der VW AG aus ihrem Überschuss andere Rücklagen bilden, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen, erforderlich ist. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, insbesondere unter bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen, erforderlich ist. Andere Rücklagen, die während der Dauer des Vertrags gebildet werden, sind, sofern dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise, insbesondere unter Beachtung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist, auf Verlangen der VW AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die VW AG abzuführen. Die

Bestimmung trägt der Regelung in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 KStG Rechnung, wonach die Bildung von Rücklagen nur soweit steuerlich anerkannt wird, wie sie bei kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Notwendigkeit der Beachtung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen ergibt sich aus der Stellung der Untergesellschaft als übergeordnetes Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe i.S.v. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 20 der Capital Requirements Regulation (CRR). Die Untergesellschaft ist für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Finanzholding-Gruppe verantwortlich, die sich nach Artikel 92 CRR, §§ 10 bis 10i und 25 a Kreditwesengesetz (KWG) sowie diverser nationaler und europäischer Verordnungen richtet. Die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln rechnen, muss bzw. kann daher nur erfolgen soweit die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Finanzholding-Gruppe eingehalten werden.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist gemäß § 2 Absatz 3 des Vertrags ausgeschlossen. Dies lässt sich zwar bereits indirekt im Wege eines Umkehrschlusses aus § 301 S. 2 AktG ableiten. Die ausdrückliche Regelung in § 2 Absatz 3 des Vertrags sorgt insoweit jedoch für Rechtsklarheit und -sicherheit.

Gemäß § 2 Absatz 4 des Vertrags sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gemäß § 300 Nr. 1 AktG ist in die gesetzliche Rücklage der Betrag einzustellen, der erforderlich ist, um die gesetzliche Rücklage unter Hinzurechnung einer Kapitalrücklage innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre, die während des Bestehens des Vertrags oder nach Durchführung einer Kapitalerhöhung beginnen, gleichmäßig auf den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals aufzufüllen, mindestens aber der in § 300 Nr. 2 AktG bestimmte Betrag. Gemäß § 301 Satz 1 AktG kann eine Gesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs (im Folgenden: HGB) ausschüttungsgesperreten Betrag, abführen. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge gemäß § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

- c) § 3 des Vertrags bestimmt, dass der Gewinn und Verlust der Untergesellschaft nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, zu ermitteln ist. Durch den dynamischen Verweis wird sichergestellt, dass auch bei Änderungen der Vorschriften des KStG die für den Vertrag maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.
- d) Die VW AG ist gemäß § 4 Satz 1 des Vertrags verpflichtet, etwaige Verluste der Untergesellschaft, die während der Vertragslaufzeit entstehen, auszugleichen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit der Verlust dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden. Durch die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird gewährleistet, dass sich während der Laufzeit des Vertrags das zu Beginn vorhandene Eigenkapital nicht mindert. Dadurch werden die vermögensrechtlichen Interessen der Untergesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger gesichert.

Gemäß § 4 Satz 2 des Vertrags sind ferner die §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Durch den dynamischen Verweis wird sichergestellt, dass auch

bei Änderungen der §§ 291 ff. AktG die für den Vertrag relevanten Vorschriften Anwendung finden.

- e) Die VW AG ist nach § 5 Satz 1 des Vertrags jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Der Vorstand der Untergesellschaft hat nach § 5 Satz 2 des Vertrags auf Anforderung der VW AG jederzeit alle Auskünfte über die Angelegenheiten ihrer Gesellschaft zu erteilen. Dieses Auskunftsrecht der VW AG besteht grundsätzlich schon als Ausfluss des Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags, und ist notwendig, um der VW AG die wirksame Ausübung ihres Weisungsrechts zu ermöglichen. Die Regelung in § 5 des Vertrags dient dabei der Klarstellung und konkreten Regelung und Ausgestaltung des Informationsrechts der VW AG und der Informationspflicht der Untergesellschaft.
- f) Die Änderung des Vertrages wird gemäß § 6 Absatz 1 mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft rückwirkend ab 01.01.2015 wirksam. Das Weisungsrecht ist gemäß § 6 Absatz 2 des Vertrags seit der Eintragung des ursprünglich geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister am Sitz der Untergesellschaft in Kraft und besteht seitdem unverändert fort.

Der Vertrag ist gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen und nicht vor Ablauf von zehn Jahren, beginnend ab dem 01.01.2015, kündbar. Dadurch wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für die angestrebte steuerliche Organschaft vorliegen, weil der Vertrag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Da ferner die VW AG und die Untergesellschaft ihre konzernrechtliche Verbindung als eine langfristige Bindung ansehen, wurde von einer kürzeren, durch das KStG vorgeschriebenen und mindestens einzuhaltenden Laufzeit abgesehen und eine Mindestlaufzeit von insgesamt zehn Geschäftsjahren vereinbart. Während dieser Mindestdauer des Vertrags können bzw. konnten die VW AG und die Untergesellschaft den Vertrag nicht ordentlich kündigen.

Der Vertrag kann gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Vertrags nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Untergesellschaft schriftlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es gemäß § 6 Absatz 3 Satz 5 des Vertrags auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Die Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres soll einen Gleichlauf des Vertrags mit dem jeweiligen Geschäftsjahr gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient ebenso wie die Regelung nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Vertrags über den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens der Klarheit über das einzuhaltende Verfahren und damit der Rechtssicherheit für die VW AG und die Untergesellschaft. Die Kündigungsfrist von zwei Jahren dient der Planungssicherheit während eines Stresstestes.

Neben dem Recht zur ordentlichen Kündigung besteht kraft Gesetzes ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 297 AktG. Danach können die VW AG und die Untergesellschaft den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die VW AG voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre aufgrund dieses Vertrags bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Gemäß § 6 Absatz 4 ist eine Änderung des Vertrages möglich, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern. Ab dem 1. Januar 2014 sind die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation- CRR) i.V.m. den technischen Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsicht und den ergän-

zenden Rechtsverordnungen im nationalen Recht anzuwenden. Diese neuen Regelungen unterliegen einer stetigen rechtlichen Auslegung durch die Europäische Bankenaufsicht, die wiederum auch die Bestimmungen dieses Vertrages berühren könnten. § 6 Absatz 4 des Vertrags stellt daher klar, dass der Vertrag angepasst werden kann, sofern dies zur Beachtung des Bankaufsichtsrechts erforderlich ist. Änderungen des Vertrags bedürfen aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit neben der Schriftform der Zustimmung der Hauptversammlungen beider Vertragsparteien und der Eintragung ins Handelsregister der Untergesellschaft.

Endet der Vertrag, so sieht § 6 Absatz 5 des Vertrags vor, dass die VW AG den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung besteht nach § 303 AktG gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, wenn die Gläubiger sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der VW AG melden. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Statt Sicherheit zu leisten, kann sich die VW AG für die Forderung verbürgen, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Die VW AG hält unmittelbar 100 % der Anteile der Untergesellschaft. Außenstehende Aktionäre sind nicht vorhanden. Somit sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen an außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es keiner Vertragsprüfung nach § 293b Absatz 1 AktG und auch keines Prüfungsberichts nach § 293e AktG. Mangels Ausgleichszahlungen und Abfindungen bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Gesellschaften zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs oder einer angemessenen Abfindung.

6. Folgen für die Beteiligung der Aktionäre

Durch den Vertrag unterstellt die Untergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der VW AG, die demgemäß gegenüber dem Vorstand der Untergesellschaft weisungsberechtigt ist. Durch den Vertrag verpflichtet sich die Untergesellschaft ferner, ihren ganzen Gewinn an die VW AG abzuführen. Dem steht die Verpflichtung der VW AG gegenüber, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Untergesellschaft auszugleichen. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der VW AG keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Aktionäre bei der Untergesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung geschuldet werden.

Wolfsburg, 10. März 2015

VOLKSWAGEN AG



Martin Winterkorn



Francisco J. Garcia Sanz



Jochem Heizmann



Christian Klingler



Matthias Müller



Horst Neumann



Hans Dieter Pötsch



Andreas Renschler



Rupert Stadler

Braunschweig, 5. März 2015

Volkswagen Financial Services AG



Frank Witter



Mario Daberkow



Frank Fiedler



Christiane Hesse



Michael Reinhart



Lars-Henner Santelmann

Anlage: Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag